

Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket eine Zuwendung für das Kalenderjahr 2023 in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Erhöhte Ausgaben für Vertriebsprozesse Deutschlandticket	0,00 €
Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen	0,00 €
abzüglich Einsparungen	-0,00 €
Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung	0,00 €

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

- Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
- Die Weiterleitung der Zuwendung bestimmt sich nach Nummer 4 der Richtlinien. Soweit Sie für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, haben Sie die Zuwendung an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 der Richtlinien und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterzuleiten. Dabei sind die Anforderungen gemäß Ziffer 7.5 der Richtlinien einzuhalten. Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten bei der Weiterleitung der Zuwendung entsprechend.

3. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben. Gleiches gilt entsprechend für Verkehrsleistungen, für die Sie erlösverantwortlich sind.
4. Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendung an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
5. Bis zum 31. März 2025 haben Sie die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 der Richtlinien ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
6. Die Unternehmen sind zu verpflichten, die nach Nr. 5.4.4 der Richtlinien unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.
7. Es ist sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
8. Die Bewilligungsbehörde, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Empfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.

9. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen:

ANBest-P

ANBest-G